Uebersicht

der Benuzungsweise der Genossenwaldungen in Obwalden und der neuen Wald-Erwerbungen durch fragl. Genossenschaften. ([1] v. am Schlusse der Uebersicht.)

Namen der betreffenden Genossenschaften.	Rechtsame oder Genüsse einzelner Genossen. ([2]) A. Im Allgemeinen.	B. Besondere Befugnisse oder Einschränkungen.	Folgen, welche auf Ueberschreitung bestehender Befugnisse angedroht sind.	Genüsse der Beisäßen. ([3])	Wie viel Waldungen in neuer Zeit angekauft wurden.	Weitere Bemerkungen.
I. Sarnen und zwar **a. Freitheil.** (welche Genossen zugleich Genossen in Römersperg u. Kägiswyl sind, in Beziehung auf den Römersperger-Hochwald und den Kägiswylerwald.)	a. In Beziehung auf den Kägiswylerwald: Vor dem Grate 6 Bäume und hinter dem Grate 4—5 Bäume, haltend 5 Klafter. Lezteres hat der Theiler dort hinwegzuflözen oder oben hinauszunehmen. b. In Beziehung auf den Römerspergerhochwald: Daraus können, der Regel nach, 6 Bäume bezogen werden. Durch eine hiefür aufgestellte Kommission können aber noch 3 à 4 Bäume denen im Römersperg ferner zu schlagen bewilliget werden. c. In Beziehung auf den Sarner- oder Zimmerthalhochwald: Nach dem weiteren Bedürfniß der Berechtigten, Brenn-, Hag- und Bauholz in beschränktem Maß, mit Rüksicht auf den jeweiligen Waldbestand. (v. hierüber eine Erläuterung unter der Rubrik: „Weitere Bemerkungen" 2c. ([4]) (am Schlusse der Uebersicht.)	Von dem bezogenen Holz darf keines verkauft werden, weder an Genossen, noch an Nichtgenossen. Erhaltenes Brennholz darf hingegen, obwol nur mit Vorwissen des Theilvogtes gegen Bau-, Schindel- und Bretterholz vertauscht werden.	Geldbuße, je nach Verhältniß der Ueberschreitung. In Beziehung auf den Kägiswylerwald beträgt die Buße 6 Fr. per Klafter, mit der weitern Folge, daß der Fehlbare das nächste Jahr kein Holz zu beziehen habe.	Aus dem Sarner- oder Zimmerthal-Hochwalde für eigenen Bedarf nach Maßgabe des Waldbestandes, wie die Genossen; auf welche Beisäßen sich jedoch dieses beziehe, bleibt für vorkommende Fälle zu untersuchen und zu erörtern vorbehalten.	Keine.	(Betreffend den Sarner- oder Zimmerthal-Hochwald:) Wegen zunehmender Verminderung der Waldbestände im Kanton wurde indessen durch Verordnung vom 10. Septbr. 1842 der Zimmerthal- oder Sarner-Hochwald auf folgende 15 Jahre ganz in Bann gelegt, so zwar, daß während dieser Zeit, mit Ausnahme des abgängigen dürren Holzes, keines geschlagen werden durfte. Die Genossen waren inzwischen auf dasjenige Holz angewiesen, welches sie — da sie auch Mitgenossen zwei anderer Genoßsamen sind — als Solche aus den Kägiswyler- und Römerspergwäldern beziehen konnten, Solche hingegen, die bloß Beisäßen in Freitheil waren, hatten natürlich einsweilen keinen Genuß, wie die Freitheiler-Genossen selbst, in Beziehung auf den eigentlichen Freitheil, resp. Sarner-Hochwald. Nun kommt ihnen aber auch die bereits wahrnehmbare wohlthätige Folge jener Maßregel zu Statten, wie den Genossen.
b. Römersperg. (welche Genossen zugleich Genossen in Freitheil sind, in Beziehung auf den Sarner- oder Zimmerthal-Hochwald.)	a. In Beziehung auf den Kägiswylerwald: Nichts. b. In Beziehung auf den Römersperger-Hochwald: Wie die Genossen in Freitheil, nebst oben sub. b bemerkten 3—4 Bäumen. c. In Beziehung auf den Sarner- oder Zimmerthal-Hochwald: Ebenfalls wie die Genossen in Freitheil.	Wie bei Freitheil.	Wie bei Freitheil.	Im Römersperger-Hochwalde gleich den Theilern, mit Ausnahme der nachträglichen 3—4 Bäume.	Keine.	
c. Kägiswyl. (welche Genossen zugleich Genossen im Freitheil sind, in Beziehung auf den Sarner- oder Zimmerthal-Hochwald.)	a. In Beziehung auf den Kägiswylerwald: Wie die Genossen in Freitheil. b. In Beziehung auf den Römersperger-Hochwald. Nichts. c. In Beziehung auf den Sarner- oder Zimmenthal-Hochwald: Wie die Genossen in Freitheil.	Wie bei Freitheil.	Wie bei Freitheil.	Im Kägiswyler-Hochwald wie die Theiler.		
d. Schwende.	a. In Beziehung auf die Bannwälder: $1^1/_2$ Klafter für jeden, der eigen Haus, Feuer und Licht hält. b. In Beziehung auf den Hochwald: 3 Bäume Brennholz, wovon 2 vor und einer hinter der Egg, für denjenigen, welcher kein, oder weniger als 10 Klafter Heu sammelt und das Doppelte für denjenigen, welcher mehr als 10 Klafter Heu sammelt. Bau-, Säge-, Schindeln- und Küferholz wird nach dem Bedürfniß und den Waldumständen verabfolgt.	Das aus den Bannwäldern bezogene Holz darf im Innern der Gemeinde nach Belieben verkauft werden. Wer aber in den Bannwäldern ein Holzrecht besizt, darf nicht mehr als einen Loostheil kaufen. Das aus dem Hochwald bezogene Holz ist unveräußerlich.		Gleich denjenigen der Genossen, mit der Ausnahme, daß ihnen ihr Gesammtantheil in den höhern Waldungen angewiesen wird und daher in Quantität und Qualität etwas geringer ist.	Keine.	
II. Kerns.	a. In Beziehung auf die besser gelegenen Wälder: Einen Theil für Jeden, der eigene Haushaltung führt. ([5]) b. In Beziehung auf das, aus den abgelegenen Wäldern auf gemeinschaftliche Rechnung der Gemeinde zuzubereitende Quantum Holz: Nach dem weitern Bedürfniß der Berechtigten, jedoch gegen Entrichtung einer angemessenen Gebühr auf Rechnung der Zubereitungskosten. ([4])	Im Innern der Gemeinde darf das Brennholz, sowol zwischen Theilgenossen unter sich, als zwischen ihnen und den Beisäßen, verkauft und vertauscht werden, so weit sich solches nur auf den eigenen Gebrauch bezieht. Fürkauf oder Handel damit zu treiben, ist aber verboten. Kein Gemeindeholz darf als Pfand hingegeben werden. Ferner ist die Verwendung solchen Holzes zu Bauarbeiten außer die Gemeinde verboten, mit Ausnahme desjenigen Holzes, welches zu obrigkeitlichen Bauten verwendet wird.	Geldstrafe von 5 Fr. per Theil gegen denjenigen, welcher mit Korporationsholz Handel oder Fürkauf treibt. Das Abtreten von Bauholz an Andere ist mit angemessener Strafe zu ahnden.	a. In Beziehung auf die besser gelegenen Wälder: Einen halben Theil Theilholz. b. In Beziehung auf die entlegenern oder Hochwälder: Gleich den Theilgenossen (v. vornen unter Kerns litt. b.) Obige Genüsse stehen den Häuser oder Güter besizenden Beisäßen zu.	Vor einigen Jahren ein kleines Stük abgenuzten Waldboden im Werthe von 285 Fr.	Für abgelegene Häuser, die das nebenbezeichnete Holz nicht in Anspruch nehmen können, wird in entfernten Wäldern abgängiges Hochwaldholz angezeichnet.

Namen der betreffenden Genossenschaften.	**Rechtsame oder Genüsse einzelner Genossen.** (2)		**Folgen,** wache auf Ueberschreitung bestehender Befugnisse angedroht sind.	**Genüsse der Beisäßen.** (3)	**Wie viel Waldungen in neuer Zeit angekauft wurden.**	**Weitere Bemerkungen.**
	A. Im Allgemeinen.	B. Besondere Befugnisse oder Einschränkungen.				
III. Sachseln.	a. In Beziehung auf den Hochwald: Eine Holzloos, nämlich 5 Bäume à circa 3 Klafter. b. In Beziehung auf den Bannwald: Ein Loos, bestehend in circa 2 à 3 Klaftern. Die Gemeinde gibt nach Umständen auch einiges Bauholz, wobei Genossen und Beisäßen gleich gehalten werden.	a. In Beziehung auf das Hochwaldholz. Kauf und Verkauf, Uebergabe und Uebernahme von Hochwaldholz, **bevor** es in den Boden gebracht ist, ist verboten. Eine Ausnahme findet da statt, wo jemand, bezüglich der Beholzung sich an einen Andern verakkordirt hat. b. In Beziehung auf das Bannwaldholz. Den Genossen ist untersagt, mehr als zwei Bannwaldholzloose zu kaufen oder an den „Halben" zu nehmen, **bevor** es in den Boden gebracht ist. An Beisäßen darf, **bevor** das Holz in den Boden gebracht ist, nicht mehr als die Hälfte desjenigen Looses verkauft werden, wovon der betreffende Beisäße die andere Hälfte für sich selbst bezogen hat. **Nachdem** das Holz in den Boden gebracht ist, ist aller Handel und Verkehr damit inner der Gemeinde freigegeben.	Bei der Ausfuhr außer die Gemeinde per Klafter Fr. 14 Rp. 28 (7 Gl. 20 Sch.) Uebertretung der Einschränkung sub litt. a. (vide nebenher) 4 bis 10 Fr. Dito der Erstern bei litt. b. per Loos 8 Fr.	a. In Beziehung auf den Hochwald: Ein halbes Loos. b. In Beziehung auf den Bannwald: Ein halbes Loos.	Vor einigen Jahren kaufte die Gemeinde Alpen, auf denen sich einige Waldungen befinden, auf welch' leztere die Gemeinde ohnehin Anspruch machte, der ihr aber bestritten wurde.	
IV. Alpnacht.	Nach Bedürfniß zum Brennen und Unterhalt der eigenen Gebäulichkeiten und Häge (4). Den Bedarf für einige Gewerbe, wie Ziegelbrennen, nicht inbegriffen.	Der Verkauf von Theilholz ist auch im Innern der Gemeinde verboten. Den Theilgenossen kann aber nach gethaner Einfrage, gegen Entrichtung einer angemessenen Gebühr, eine Verkaufsbewilligung ertheilt werden. Ferner ist die Verwendung solchen Holzes zu Möbeln und Bauten für dritte Personen im Grundsaze verboten.	6 Gulden Buße auf denjenigen, welcher unbefugterweise Theilholz veräußert, auf den Uebertretungsfall und mit besonderer Rüksichtnahme auf das Quantum.	Gleich denjenigen der Genossen, jedoch mit dem Verbot, dasselbe unter keinen Umständen zu veräußern.	Vor 10 Jahren ein kleines Buchwäldchen.	
V. Giswyl.	Nach Bedürfniß Brenn- und Bauholz (4).	Kauf und Austausch von Tannwald- und anderem Holz ist an die Bewilligung des Gemeinderathes geknüpft; auch haben Professionisten für dasjenige Holz, welches sie in größeren Quantitäten zu Möbeln und Bauten außer die Gemeinde verwenden wollen, eine billige Entschädigung zu leisten.	Beim Verkauf außer die Gemeinde gilt als Strafe der sechsfache Werth des verkauften Holzes.	Wie bei den Genossen. Die Professionisten haben jedoch für dasjenige Holz, welches sie zu Möbeln und Bauten verwenden, ohne Rüksicht darauf, ob dieselben in oder außer der Gemeinde verkauft werden, eine angemessene Entschädigung zu leisten.	Leztes Jahr ein Wäldchen, im Werthe von 700 Fr. Dieses Wäldchen war Eigenthum mehrerer Privaten in Sarnen, worunter auch Nichtfreitheiler waren; dasselbe fand aber keine Käufer, obwol es seit mehreren Jahren feil war, bis es endlich die Gemeinde an sich brachte.	
VI. Lungern u. zwar a. Dorf.	Als Brennholz werden zwar für den Hausbedarf nicht genügende Holzloose bezeichnet. Für den Mehrbedarf darf jedoch jeder haushaltende Einwohner Abholz in den Gemeindehochwaldungen nehmen.	Für Salpetersieden darf kein Gemeindeholz verwendet werden, und wer solches zum Kalkbrennen braucht, ist gehalten, den Kalk vor Verfluß von 2 Wochen nicht außer die Gemeinde zu verkaufen, damit vor Allem die Theiler sich mit Kalk versehen können.	Gegen Verkauf außer die Gemeinde 20 Bz. Buße. Unrechtmäßige Verwendung von Bauholz wird mit Wegnahme des noch vorhandenen Holzes bestraft und sind die Betreffenden beim Säckelmeister zu verzeigen.	Wie bei den Genossen.	Vor 12—15 Jahren ein Buchwald von 60 bis 70 Stämmen zu Verabreichung von Brennholz an die Pfrundherren.	
b. Obsee.	Wie bei Dorf.	Der Verkauf von Theilholz in und außer der Gemeinde ist verboten, mit Ausnahme des Brennholzes an Bewohner der Theilsame.	Beim Verkauf außer die Gemeinde 20 Bz. Buße per Stok, und bei Verkauf innerhalb der Gemeinde 3 Gl. auf den Fehlbaren.	Wie bei den Genossen.	Keine.	
VII. Engelberg.	Durchschnittlich jährlich ein Klafter Brennholz auf einen Familienvater oder eine Mutter und auf Ledige über 20 Jahre, mit eigener Haushaltung, die Hälfte Bauholz auf die Besizer von Gebäuden alle 8 Jahre an die Bedachung einen Schindelbaum.	Innerhalb der Gemeinde darf das Theilholz, sowol durch die Genossen unter sich, als durch diese an die Beisäßen und umgekehrt, verkauft werden, jedoch im Walde nicht mehr als fünf Theile.	Theilholzverkauf außer die Gemeinde wird 9 bis 20 Fr. per Theil bestraft.	Keine, außer dem unter B bezeichneten freien Ankauf von Theilholz.	Keine.	Hier hält man noch um so mehr darauf, daß kein Genossenholz außer den Kreis der Genoßsame verwendet werde, weil die Holzbestände sonst stets im Abnehmen begriffen sind, die Zufuhr des Holzes aber, der besondern örtlichen Verhältnisse wegen, außerordentlich schwierig wäre. Weil indessen im Innern der Genoßsame der Verkauf frei ist, so kömmt Obiges allen Einwohnern (Genossen und Nichtgenossen) zu Statten.

Erläuternde Bemerkungen.

(1) Untergeordnete Details werden in diese Uebersicht nicht aufgenommen, sondern es beschränkt sich dieselbe auf die Hauptpunkte, und auch diese werden nur andeutungsweise berührt, weil durch eine größere Vollständigkeit die übersichtliche Anschauung verloren gienge. Daher kann aber auch diese Uebersicht nur dazu dienen, die Sache im Allgemeinen zu veranschaulichen. Im Einzelnen müßte auf die einschlagenden Verordnungen selbst und die bestehende Uebung zurükgegangen werden, welchen diese Uebersicht keinen Eintrag thun darf.

(2) Die Genußfähigkeit an sich ist, wie überall, an gewisse Erfordernisse gebunden, die in den verschiedenen Genossengemeinden etwas variiren. Sodann gilt durchweg, so weit nichts anderes bemerkt ist, der Grundsaz, daß das Holz, welches der Einzelne, angeblich für sich, bezieht, nur zu eigenem Gebrauch verwendet oder an Gleichberechtigte abgetreten, resp. verkauft werden darf. An einzelnen Orten ist der Verkauf überhaupt, daher auch von Genossen an Genossen verboten. Hingegen darf, mit Ausnahme des Bauholzes, welches nur zu den bei der Anmeldung bezeichneten Bauten verwendet werden darf, — so weit nichts anderes bemerkt ist — das Holz, wie für den Bedarf in Haus und Feld, auch zu jedem beliebigen Gewerbe verwendet werden. Ausnahmsweise Beschränkungen werden an den betreffenden Stellen vorgemerkt. Selbstverständlich ist hingegen nach dem bereits Bemerkten, daß, wo es nicht speziell zugegeben wird, kein Holz außer die Genoßsame verkauft werden darf, weil überhaupt grundsäzlich nur der Verkauf an Gleichberechtigte zuläßig ist. Auch an Nichtberechtigte innerhalb der Gemeinde, resp. Genoßsame, ist daher der Verkauf nur da zuläßig, wo es ausdrüklich angemerkt ist.

(3) Hier gilt, was bei Ziff. 2 bemerkt ist.

(4) Wo ohne Bezeichnung eines Quantums nur von dem Bedürfniß der Berechtigten die Rede ist, wird der Maßstab durch einen Genossenausschuß oder Genossenvogt festgesezt.

(5) Ein solcher Theil richtet sich nicht nach dem Bedürfniß des Theilers, sondern alljährlich zeichnet eine sog. Holzkammer, je nach dem Bestand der Waldungen, das Quantum Holz an, welches geschlagen werden darf. Dieses wird dann unter die Berechtigten in gleichmäßigen Theilen vertheilt.

die am Schlusse desselben enthaltenen sogenannten erläuternden Bemerkungen, Ziffer 2 Schlußsaz hingewiesen.

Die Regierung von Obwalden sagt nun, diese Bestimmungen seien durch forstwirthschaftliche Interessen für die Erhaltung ihrer Genossenwaldungen geboten. Nach dem Dafürhalten des Bundesrathes, der die unbedingte Souverainität der Kantone in Forstsachen ausdrüklich anerkennt, gehören aber Vorschriften über den Handel und die Ausfuhr von Holz nicht unter den Begriff von Forstwirthschaft, da solcher sich bloß auf die Art und Weise der Bewirthschaftung der Waldungen und auf die Holzschläge beziehen kann. Ist aber das Holz einmal geschlagen und abgeführt, so ist es als Landeserzeugniß, mithin als Handelsobjekt zu betrachten. Nun ist aber nach Art. 29 der Bundesverfassung der freie Kauf und Verkauf, die freie Ein-, Aus- und Durchfuhr von Landeserzeugnissen von einem Kanton in den andern gewährleistet, und die Behauptung von Obwalden, daß darunter der Verkehr mit diesem Artikel von Gemeinde zu Gemeinde nicht verstanden sei, dürfte hier kaum in Betracht fallen. Stellen nun Kantons- oder Gemeindsbehörden Vorschriften auf, welche diesen Verkehr hemmen, oder gar unmöglich machen, so ist ein Widerspruch gegenüber dem Art. 29 der Bundesverfassung vorhanden, der nicht geduldet werden darf, wenn die garantirte Verkehrsfreiheit im Innern eine Wahrheit sein soll. Formelle Gründe, daß der Bundesrath nicht berechtigt sei, die Abänderung von Forstverordnungen oder Reglementen über Benuzung von Genossengütern zu verlangen, können da unmöglich schüzen, wenn unter solchem Titel Bestimmungen bestehen, welche die allgemein geltenden staatsrechtlichen Grundsäze über Handel und Verkehr verlezen. Der Name der betreffenden Vorschrift thut nichts zur Sache, das Wesen derselben ist zu berüksichtigen. Wenn nun Obwaldens Genossenschaften in ihren Reglementen über Benuzung ihrer Genossengüter Vorschriften enthalten, welche den Grundsäzen der Bundesverfassung widerstreiten, so kann die Kompetenz der Bundesbehörden, die entsprechenden Abänderungen zu verlangen, nach Art. 90, Ziffer 2 der Verfassung durchaus nicht zweifelhaft sein.

Die Frage, ob die angefochtenen Benuzungsreglemente der Genossenschaften Obwaldens den freien Kauf und Verkauf und die freie Ausfuhr beeinträchtigen, kann unmöglich verneint werden. Nehmen wir z. B. an, ein Quantum Genossenholz ändert zuerst unter Nuzungsberechtigten mehrere Male Hand, und dann verkauft der lezte Käufer das Holz einem Nichtberechtigten. In diesem Falle tritt Strafe ein. Wie kann sich da ein Handelsmann gegen Strafe schüzen, wenn er allfällig mit einem nuzungsberechtigten Holzhändler, der möglicherweise auch anderes, als nur Genossenholz verkauft, in Geschäften steht? Wenn er der Verantwortung entgehen will, so muß er sich jedesmal die Bescheinigung verschaffen, daß das von ihm erworbene Holz nicht aus den Genossenwaldungen herstammt. Wohin muß das führen, und läßt sich so etwas mit

einem richtigen Begriff von freiem Kauf und Verkauf vereinigen? Durchaus nicht! Es gehören Bestimmungen, wie die in Frage liegenden, einem längst vergangenen Zeitalter an; zu unsern heutigen Verhältnissen können sie nicht mehr passen. Zweifelsohne wird es der Regierung von Obwalden so gut als andern Kantonsregierungen möglich sein, allfällige Mißbräuche, gegen welche fragliche Vorschriften s. Z. erlassen wurden, durch andere Mittel zu verhindern, solche, die den Handel und Verkehr nicht so beeinträchtigen, wie diejenigen, um deren Beseitigung es sich dermalen handelt.

Was die Behauptung der Regierung von Obwalden betrifft, die Schlußnahme des Bundesrathes sei ein Eingriff in das Eigenthumsrecht der Genossenschaften, und es sei die vorliegende Frage, als eine privatrechtliche, durch die zuständigen Gerichte zu entscheiden, so erklärt der Bundesrath seinerseits nochmals, daß seine Verfügung vom 15. April d. J. die Eigenthumsrechte der Genossenschaften von Obwalden durchaus nicht berührt. Der Bundesrath kümmert sich nicht um den innern Haushalt der Genossenschaften, noch weniger um das Maß der Berechtigung der einzelnen Genossen. Wenn hingegen die Beziehungen der Genossenschaften zum übrigen Publikum den Vorschriften der Verfassung nicht entsprechen, so ist es seine Pflicht, einzuschreiten. Die Genossenschaften sind nach wie vor in der Möglichkeit, über ihr Eigenthum frei und ungehindert verfügen zu können. Sie können nach wie vor ihr Holz nach Gutfinden verkaufen, vertheilen oder verschenken. Etwas anderes aber ist es, Vorschriften aufstellen zu wollen, welche dritte Personen, die später in den Besiz von aushingegebenem Genossenholz gelangen, zwingen, ihr Eigenthum nur an Personen einer gewissen Klasse veräußern oder dasselbe nicht außer die Gemeinde führen zu dürfen. Es schließt dieß die Beeinträchtigung der Eigenthumsbefugnisse Dritter in sich, welche unzweifelhaft lähmend auf den Verkehr einwirken müßte und überhaupt unzuläßig ist.

Es handelt sich hier nicht um Mein und Dein, wie bei privatrechtlichen Streitfragen, sondern wir haben es mit einer Angelegenheit zu thun, bei welcher die öffentlichen Interessen in direkter Weise betheiligt sind, deßhalb steht deren Entscheid den Administrativ- und nicht den Gerichtsbehörden zu. Dieses Prinzip findet seine Anwendung auch selbst in solchen Fällen, wo indirekt die Eigenthumsbefugnisse aus Grund gemeinen Wohles beschränkt werden müssen, im heutigen Streitfalle aber um so entschiedener, als das öffentliche Verkehrsinteresse die verlangte Modifikation der fraglichen Vorschriften erheischt, ohne das Eigenthumsverhältniß und die daraus fließenden Konsequenzen zu verlezen. Bei Fragen, wo die durch das Grundgesez prinzipiell normirten öffentlichen Verhältnisse so stark betheiligt sind, können Privatrechte erst dann in Betracht fallen, wenn die Verfassungsbestimmungen über Handel und Verkehr ihre Anwendung gefunden haben.

Der Bundesrath glaubt, die von Obwalden vorgeschüzte Gefahr für das Eigenthum seiner Genossenschaften sei ein bloßes Phantom und daher ohne alle Bedeutung.

Es ist durch die Petenten behauptet und von der Regierung von Obwalden nicht bestritten worden, daß der Ertrag der Privatwaldungen bei weitem nicht mehr ausreiche, die Bedürfnisse der Nichtkorporationsgenossen zu befriedigen, so daß also diese leztern für ihren Bedarf entweder ebenfalls auf das Genossenholz, oder aber auf eingeführtes angewiesen seien, während die Holzeinfuhr mit vielen Umständen und übermäßigen Kosten verbunden sei. Holz ist nun eines der nothwendigsten Lebensbedürfnisse. Sind aber z. B. Niedergelassene in Obwalden nicht in der Möglichkeit, sich dieses Bedürfniß bei den Einheimischen zu verschaffen, so wird ihnen dadurch der dortige Aufenthalt unmöglich gemacht; das freie Niederlassungsrecht wird zur Illusion, und der Art. 41 der Bundesverfassung verliert alle Bedeutung. Der Bundesrath findet deßhalb mit den Petenten in der fraglichen Beschränkung im Verkehr mit Holz eine indirekte Verlezung des Art. 41 der Bundesverfassung.

Was dann schließlich die Behauptung der Regierung von Obwalden betrifft, daß die Kantone souverain seien, so weit deren Souverainität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt sei, so macht der Bundesrath hier einfach darauf aufmerksam, daß eben gerade die Bundesverfassung den freien Kauf und den freien Verkehr im Innern garantirt. Es kann also nicht mehr von dem Ermessen einer Kantonsbehörde abhangen, diese Verkehrsfreiheit zu gestatten oder zu beschränken; die Kantonalsouverainität ist demnach in dieser Beziehung beschränkt und deßhalb der von Obwalden gemachte Einwurf mangelnder formeller Berechtigung des Bundesrathes, in Sachen zu verfügen, durchaus unbegründet.

Der Bundesrath beantragt in Umfassung des Angebrachten:

Es sei der Rekurs der Regierung von Obwalden gegen seine Schlußnahme vom 15. April d. J. als unbegründet abzuweisen.

Genehmigen Sie, Tit., die erneuerte Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 10. Juli 1861.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
J. M. Knüsel.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften
Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées
Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Uebersicht der Benuzungsweise der Genossenwaldungen in Obwalden und der neuen Wald-Erwerbungen durch fragl. Genossenschaften. (1 v. am Schlusse der Uebersicht.)

In Dans In	Bundesblatt Feuille fédérale Foglio federale
Jahr Année Anno	1861
Band Volume Volume	2
Heft Cahier Numero	32
Geschäftsnummer Numéro d'affaire Numero dell'oggetto	---
Datum Date Data	19.07.1861
Seite Page Pagina	344-347
Ref. No	10 003 414

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.